

Allgemeine Geschäfts- und Softwareüberlassungsbedingungen von TechLog

Unsere gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbedingungen werden ausschließlich durch unsere nachfolgenden Geschäfts- und Softwareüberlassungsbedingungen bestimmt, soweit nicht im Einzelfall schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist. Anderslautende Bedingungen verpflichten uns nicht, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

Für den Verkauf unserer Waren und unseren sonstigen Leistungen liegen ausschließlich die nachstehenden Verkaufsbedingungen zugrunde, auch wenn wir abweichenden Einkaufsbedingungen des Bestellers bzw. Anwenders, die wir hiermit ausdrücklich ablehnen, nicht im Einzelfall widersprochen haben. Spätestens mit der Annahme unserer Ware oder sonstigen Leistung gelten die Verkaufsbedingungen durch den Besteller bzw. Anwender, selbst im Falle seines vorangegangenen Widerspruchs, als vorbehaltlos angenommen. Abweichungen von den Verkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Einwilligung für jeden einzelnen Vertrag. Veränderungen, die der Besteller bzw. Anwender eigenmächtig an unseren Verkaufsbedingungen vornimmt, sind von vornherein wirkungslos.

2. Angebot und Annahme

Alle unsere Angebote sind freibleibend; Zwischenverkauf, Streichung, Lieferausschluss und Preisänderungen vorbehalten. Die Vereinbarung besonderer Verkaufsbedingungen durch unsere Vertreter ist für uns erst nach schriftlicher Bestätigung bindend. Eine eventuelle Ablehnung unserer Auftragsbestätigung muß, unverzüglich nach Erhalt, in schriftlicher Form erfolgen.

3. Preise

Die Preise verstehen sich ab Lager. Verpackungs- und Versandkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

4. Versand und Gefahrenübergang

Der Versand erfolgt in branchenüblicher Verpackung. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, dem (auch im Falle frachtfreier Lieferung) die Ware geliefert ist, sobald sie der Bahn, Post oder einem sonstigen Transportbeauftragten übergeben worden ist. Die Bestimmung des Transportweges steht uns frei.

5. Lieferung

5.1 Die von uns genannten Liefertermine bezeichnen regelmäßig das voraussichtliche Lieferdatum, um dessen Einhaltung wir bemüht sein werden. Bei Nichteinhaltung einer darüber hinaus ausdrücklich schriftlich zugesagten Lieferfrist ist der Besteller berechtigt, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird die Lieferfrist bis zum Ablauf der Nachfrist nicht erfüllt, so hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

5.2 Die Lieferung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Ware vor Fristablauf unser Lager verlassen hat.

5.3 Von uns nicht zu vertretende Umstände oder Ereignisse, welche die Lieferung unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, wie z.B. Verkehrs- oder Betriebsstörungen, Rohstoff- oder Energiemangel, Streik oder Aussperrung, befreien uns, auch wenn sie bei unserem Lieferanten eintreten, für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit von der Lieferverpflichtung. Wir die Behinderung voraussichtlich nicht in angemessener Zeit beendet sein, sind wir berechtigt, ohne eine Verpflichtung zur Nachlieferung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

6. Zahlung

6.1 Alle Rechnungen sind zahlbar sofort rein netto. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Betrages zu unserer vorbehaltlosen Verfügung an. Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber an. Zahlungen durch Wechsel sind ausgeschlossen. Versand per Nachnahme oder Vorkasse sind vorbehalten. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist oder nicht vollständiger rechtzeitiger Zahlung gerät der Besteller auch ohne Mahnung in Verzug.

6.2 Wir sind, unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen von bis zu 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen.

6.3 Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug sind wir befugt, alle etwaigen Forderungen gegen ihn sofort fällig zu stellen und/oder Sicherheitsleistungen auch schon vor Belieferung zu verlangen, noch ausstehende Lieferungen auf diesen, sowie andere Verträge ganz oder teilweise zurückzuhalten oder aber von den bestehenden Verträgen zurückzutreten.

6.4 Die sich aus Ziffer 6.3 ergebenden Befugnisse stehen uns auch dann zu, wenn begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers bestehen.

6.5 Der Besteller kann nur mit unbeschränktem oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder nur wegen solcher Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

7. Eigentumsrechte

7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Lizenz- bzw. Kaufpreises und aller bestehenden oder zukünftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller unser Eigentum.

7.2 Ist der Besteller von uns als Händler anerkannt, so ist er berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt. Ist der Besteller selbst Anwender, so ist ihm eine entgeltliche oder unentgeltliche oder leihweise Weitergabe der Vorbehaltsware ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung untersagt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist dem Besteller nicht gestattet. Jede Eingriffe Dritter in unsere Eigentumsrechte hat er uns unverzüglich mitzuteilen.

7.3 Erfüllt der Besteller seine Vertragspflichten uns gegenüber nicht, sind wir im übrigen befugt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen; der Besteller hat insoweit kein Recht zum Besitz. Ist der Besteller Händler, so tritt er bereits mit Kauf der Vorbehaltsware die aus ihrer Weiterveräußerung erwachsenden Forderungen gegen seine Kunden einschließlich aller Nebenrechte an uns ab. Er bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung seiner an uns abgetretenen Forderung berechtigt. Der Besteller ist verpflichtet, uns auf Verlangen die Höhe seiner Forderungen und die Namen der Drittschuldner mitzuteilen.

7.4 Übersteigt der Wert der uns übertragenen Sicherheiten unsere gesamten Forderungen gegen den Besteller um mehr als 20 vom Hundert, sind wir auf Verlangen des Bestellers jederzeit bereit, die Sicherungsrechte nach unserer Wahl insoweit an den Besteller rückzübertragen.

8. Mängelhaftung

Reklamationen wegen falscher oder mangelhafter Waren oder Leistungen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware oder Leistungserbringung schriftlich bei uns eingehen. Für zunächst nicht erkennbare Mängel gilt

eine Rügefrist von 6 Monaten nach Absendung. Weitere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

9.1 Für die Vertragsbeziehung gilt Deutsches Recht.

9.2 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Firmensitz des Lieferanten.

9.3 Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Volkaufleuten, einschließlich Wechsel- Scheckforderungen, ist ausschließlich Gerichtsstand das zuständige Amtsgericht bzw. Landgericht des Firmensitzes von TechLog, Dieter Ostuni.

9.4 Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

10. Schlußbestimmungen

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berühren nicht ihre sonstige Verbindlichkeit. Wir weisen darauf hin, daß wir Daten des Bestellers, die den Geschäftsverkehr mit ihm betreffen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes und unter Beachtung desselben verarbeiten.

Allgemeine Softwareüberlassungsbedingungen für von TechLog, Dieter Ostuni erstellter Software

1. Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand sind Datenverarbeitungsprogramme und die dazu gehörende Programmbeschreibung, im folgenden Programm genannt.

1.2 TechLog, Dieter Ostuni weist ausdrücklich darauf hin, daß nach dem Stand der Technik Fehler in Programmen nicht ausgeschlossen werden können.

1.3 Gegenstand des Vertrages ist ein Programm, das im Sinne der Programmbeschreibung grundsätzlich brauchbar ist, soweit diesbezüglich keine ausdrückliche abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist; übernimmt TechLog, Dieter Ostuni keine Gewähr dafür, daß die Programmfunktionen den Anforderungen des Kunden genügen. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Auswahl, Installation und Nutzung, sowie die damit beabsichtigten Ergebnisse.

2. Nutzungsumfang / Lizenzvergabe

2.1 An den Programmen kann kein Eigentum, sondern nur ein Nutzungsrecht auf nur jeweils einer Maschine erworben werden. Die Nutzung auf mehr als einer Maschine ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von TechLog, Dieter Ostuni zulässig. Diese zusätzliche Nutzung ist kostenpflichtig. Eine nicht lizenzierte Nutzung auf mehr als einer Maschine löst zu Gunsten von TechLog, Dieter Ostuni eine in jedem Einzelfall DM 40.000 (in Worten vierzigtausend), mindestens jedoch dem 10-fachen der Lizenzgebühr, betragende Vertragsstrafe aus. Der Nachweis eines geringeren Schadens wird dem Vertragspartner ausdrücklich zugelassen.

2.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, behält TechLog, Dieter Ostuni grundsätzlich alle Urheber- und Lizenzrechte an den von TechLog, Dieter Ostuni erstellen Programmen und an kundenspezifischen Anpassungen.

2.3 Über dieses Nutzungsrecht hinaus dürfen Programme in maschinenlesbarer Form nur kopiert werden, wenn diese Kopien ausschließlich zur Datensicherung des Lizenzinhabers dienen. Eine weitergehende Nutzung ist nicht zulässig.

2.4 Die nicht genehmigte und/oder von TechLog, Dieter Ostuni nicht ausdrücklich genehmigte Veräußerung, Verbreitung, Duplizierung und/oder die versuchte Verbreitung, Veräußerung und Duplizierung von lizenzierten Programmen an Dritte, löst zu Gunsten von TechLog, Dieter Ostuni eine in jedem Einzelfall € 25.000,00 (in Worten fünfundzwanzigtausend), mindestens jedoch dem 10-fachen der Lizenzgebühr, betragende Vertragsstrafe aus. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

3. Gewährleistung

3.1 TechLog, Dieter Ostuni gewährleistet, daß die Programmdisketten keine Material- und Herstellungsfehler haben. Bei fehlerhaften Programmdisketten kann der Lizenznehmer während der Gewährleistungszeit von 24 Monaten eine Ersatzlieferung verlangen. Dazu sind die Programmdisketten mit dem Kaufnachweis unverzüglich an TechLog, Dieter Ostuni zurückzusenden.

3.2 Bei Fehlschlagen der Ersatzlieferung kann die Herabsetzung der Lizenzgebühr oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangt werden.

3.3 Aus dem in Punkt 1.2 genannten Grund kann für die Fehlerfreiheit keine Gewährleistung übernommen werden. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Auswahl, Installation und Nutzung, sowie die damit beabsichtigten Ergebnisse.

3.4 Der Abnehmer hat das Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages, wenn das Programm nicht brauchbar im Sinne des Punktes 1.3 ist. Das gleiche Recht hat TechLog, Dieter Ostuni wenn die Herstellung eines im Sinne des Punktes 1.3 brauchbaren Programmes innerhalb angemessener Zeit nicht möglich ist.

3.5 Die Haftung von TechLog, Dieter Ostuni für Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn, ein Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht worden. Ausgenommen ist Punkt 3.1

4. Schutzrechte

4.1 TechLog, Dieter Ostuni und / oder Dritte haben Schutzrechte an diesen Programmen. Soweit die Rechte Dritten zusehen, hat TechLog, Dieter Ostuni das Nutzungsrecht.

5. Sonstiges

5.1 TechLog, Dieter Ostuni stellt die Dokumentation als Handbuch und / oder Online-Hilfe zur Verfügung.

5.2 Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen, die der Besteller an diesen Allgemeinen Geschäfts- und Softwareüberlassungsbedingungen vornimmt, sind unwirksam, es sei denn, sie werden von TechLog, Dieter Ostuni ausdrücklich anerkannt. Eine Lieferung gegen eine solchermaßen abgeänderte Bestätigung bedingt keine Anerkennung dieser Abänderungen.

5.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile der Firmensitz des Lieferanten.

Stand: Düsseldorf im September 2003